

Wahlbekanntmachung der Stadt Plettenberg

Am 14.09.2025 finden in Nordrhein-Westfalen die **Kommunalwahlen** statt.

In der Stadt Plettenberg werden hiernach die **Wahl der Landrätin/des Landrates** und der **Vertretung des Kreises** (Kreistag) sowie die **Wahl des Bürgermeisters** und der **Vertretung der Stadt Plettenberg** (Rat) gemeinsam durchgeführt.

Die Wahlen dauern von 08.00 bis 18.00 Uhr.

Die Stadt Plettenberg ist für die Kommunalwahlen in 18 **Wahlbezirke** aufgeteilt, wobei der Wahlbezirk 9 in die Stimmbezirke 091 und 092 aufgeteilt ist. Alle anderen Wahlbezirke stellen gleichzeitig Stimmbezirke dar.

Auf die Kreiswahlbezirke entfallen folgende Wahl-/Stimmbezirke der Stadt Plettenberg:

Kreiswahlbezirk Nr. 28: 010, 020, 030, 040, 050, 060, 070, 080, 091, 092

Kreiswahlbezirk Nr. 29: 100, 110, 120, 130, 140, 150, 160, 170, 180

In den Wahlbenachrichtigungen, die allen in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis **zum 24.08.2025** übersendet werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Der Wahlbenachrichtigung ist weiterhin zu entnehmen, ob der Wahlraum barrierefrei ist.

Die Briefwahlvorstände treten zur Prüfung der Wahlbriefe um 16:30 Uhr im Rathaus der Stadt Plettenberg, Grünestr. 12, 58840 Plettenberg, zusammen. Zu den Räumen hat jedermann Zutritt. Die Ermittlung der Wahlergebnisse findet in den Wahlbezirken statt.

Jede wahlberechtigte Person kann nur im Wahlraum des Wahl-/Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** soll zur Wahl mitgebracht werden. Außerdem ist **der Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen, damit sich die/der Wähler/in auf Verlangen über ihre/seine Person ausweisen kann.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Die Wählerinnen und Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraumes für jede Wahl zu der sie wahlberechtigt sind, einen amtlichen Stimmzettel.

Die Stimmzettel müssen von den Wählerinnen und Wählern in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie gewählt worden ist.

Die/der Wähler/in **gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab**, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Die Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers ist unzulässig.

Ein/e Wähler/in, die/der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe ihrer/seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Dabei ist die Hilfestellung auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, wenn sie unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

Die/der Wähler/in hat für jede Wahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein/e Bewerber/in

- a) für das Amt des Bürgermeisters,
- b) für den Gemeinderat,
- c) für das Amt der Landrätin, des Landrats,
- d) für den Kreistag

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die Wahl **des Bürgermeisters**: grüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- b) für die Wahl **des Gemeinderates**: hellroter Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- c) für die Wahl **der Landrätin/des Landrats**: hellblauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- d) für die Wahl **des Kreistags**: weißer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzen, können an den Wahlen

- durch Stimmabgabe **in dem Stimmbezirk dieses Wahlbezirks** oder
- durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich beim Wahlamt der Stadt Plettenberg, Grünestraße 12, 58840 Plettenberg folgende Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen Wahlschein
- einen amtlichen grünen Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters
- einen amtlichen hellroten Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderats
- einen amtlichen hellblauen Stimmzettel für die Wahl der Landrätin/des Landrats
- einen amtlichen weißen Stimmzettel für die Wahl des Kreistags
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

Die **roten Wahlbriefe** mit den jeweils dazugehörenden Stimmzetteln in den verschlossenen Stimmzettelumschlägen und den unterschriebenen Wahlscheinen sind so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle zu übersenden, dass sie dort **spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr** eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt. Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der/des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der/des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Plettenberg, den 13.08.2025

gez. Steinhoff
Stellv. Wahlleiter